



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
1.3.2022

Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen

Index

1	Kapitaleinkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.....	2
1.1	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital.....	2
1.2	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	2
1.3	Einkünfte aus Derivaten.....	2
1.4	Einkünfte aus Kryptowährungen	2
2	Besteuerung von Kapitalvermögen	3
2.1	Steuersätze	3
2.2	Kapitaleinkünfte mit Sondersteuersatz	3
2.3	Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern	4
2.4	Kapitaleinkünfte mit Tarifbesteuerung	4
3	Verlustausgleich.....	5
3.1	Möglichkeiten der Verlustverwertung	5
3.2	Beschränkung der Verlustverwertung	5
3.3	Verluste mit Auslandsbezug	6
4	Einzelne Produkte im Detail.....	7
4.1	Aktien und andere Beteiligungen an Körperschaften	7
4.2	Anleihen	7
4.3	Zertifikate.....	7
4.4	Investmentfonds.....	8
4.5	Lebensversicherungen.....	9
4.6	Tilgungsträger	9
4.7	Gold und Edelmetalle	10
4.8	Kryptowährungen	10

Hinweis: Dieser Artikel wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet, da sich stets Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

1 Kapitaleinkünfte nach dem Einkommensteuergesetz

Fragen:

- 1.) Was zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen?
- 2.) Was bezeichnet man als „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“?
- 3.) Was versteht man unter „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“?
- 4.) Was zählt zu den „Einkünften aus Derivaten“?

Unter Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd des Einkommensteuergesetzes sind zu subsumieren:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Derivaten
- Einkünfte aus Kryptowährungen

1.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital können am einfachsten als die Früchte des Kapitalstammes beschrieben werden. Dazu zählen Gewinnausschüttungen, Zinsen, Diskontbeträge (von Wechseln und Anweisungen) oder Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern. Unter anderem werden hier auch Zuwendungen von Privatstiftungen (außer Substanzauszahlungen), steuerpflichtige Versicherungsleistungen, Ausgleichszahlungen sowie Leihgebühren im Rahmen einer Wertpapierleihe oder eines Pensionsgeschäftes erfasst.

1.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen umfassen insbesondere Veräußerungen, Einlösungen und sonstige Abschichtungen des Kapitalstammes, unabhängig von der Beteiligungshöhe. Dazu zählen vor allem Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sowie Forderungswertpapieren.

1.3 Einkünfte aus Derivaten

Zu den Einkünften aus Derivaten gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten. Darunter fallen auch Indexzertifikate oder gelinkte Schuldverschreibungen. Gewinne aus Zertifikaten, die rechtlich als Forderungswertpapiere ausgestaltet sind, zählen nach dem EStG zu den Einkünften aus Derivaten und nicht zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen.

1.4 Einkünfte aus Kryptowährungen

Zu den Einkünften aus Kryptowährungen gehören laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (im Detail 4.8).

2 Besteuerung von Kapitalvermögen

Fragen:

- 5.) Wie wird Kapitalvermögen besteuert?
- 6.) Wie ist die Einkommensteuer für Kapitalvermögen abzuführen?
- 7.) Was ist die „Kapitalertragsteuer“?
- 8.) Was bedeutet „endbesteuert“?
- 9.) Welchen Vorteil bietet die Regelbesteuerungsoption?
- 10.) Müssen Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung aufgenommen werden?

2.1 Steuersätze

Für steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen sind unterschiedliche Steuersätze vorgesehen, folgende Steuersätze sind möglich:

- Sondersteuersatz 25 %
- Sondersteuersatz 27,5 %
- progressiver Einkommensteuertarif bis zu 55 %

Die Einhebung der Einkommensteuer (ESt) auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen kann auf zwei Wegen erfolgen. Bei bestimmten Kapitaleinkünften ist die Erhebung durch KESt-Abzug vorgesehen. Andere Kapitaleinkünfte müssen in der Steuererklärung offengelegt werden.

2.2 Kapitaleinkünfte mit Sondersteuersatz

Unter der KESt versteht man eine Form der Einkommensteuer, die durch Abzug von inländischen Kapitaleinkünften erhoben wird. Ob Kapitaleinkünfte inländisch sind, richtet sich im Wesentlichen danach, ob sich die auszahlende oder depotführende Stelle im Inland befindet. KESt wird letztendlich dann einbehalten, wenn auf die inländischen Kapitaleinkünfte ein Sondersteuersatz anwendbar ist. Zum Abzug von KESt kommt es daher beispielsweise bei

- Gewinnanteilen (Dividenden) aus Aktien und aus GmbH-Beteiligungen,
- Zinserträgen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren,
- Veräußerungen von Aktien,
- Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds,
- Einkünften aus verbrieften Derivaten, oder
- Einkünfte aus Kryptowährungen.

Die KESt wird in der Regel durch die Bank oder durch die auszahlende Gesellschaft vom Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Seit 2016 werden grundsätzlich 27,5 % KESt einbehalten. Eine KESt von 25 % gilt nur noch für Bankzinsen und nicht verbrieft sonstige Forderungen gegenüber Kreditinstituten.

Die Kapitaleinkünfte gelten durch die KESt-Abfuhr insbesondere bei natürlichen Personen als endbesteuert. Endbesteuerung bedeutet, dass die ESt bereits durch die KESt abgegolten wurde und die mit KESt belasteten Einkünfte daher keiner weiteren Besteuerung mehr unterzogen werden müssen. Somit müssen diese Einkünfte nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden. Sonderbestimmungen zu Einkünften aus Kryptowährungen siehe bei 4.8.

In speziell gelagerten Fällen kann es erforderlich oder ratsam sein, dennoch eine Steuererklärung abzugeben. Einerseits kann bei ausländischen Kapitaleinkünften keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden, weshalb diese generell in die Steuererklärung

aufzunehmen sind. Andererseits können Einkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen, zum allgemeinen Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Diese Vorgehensweise kann vor allem dann von Vorteil sein, wenn neben dem Kapitaleinkommen kein oder nur ein geringes anderes Einkommen vorliegt. Durch die Regelbesteuerungsoption werden sämtliche Kapitaleinkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, veranlagt und mit dem Tarifsteuersatz besteuert. Erhält ein Steuerpflichtiger beispielsweise Dividenden aus mehreren Quellen und hat zudem Substanzgewinne erwirtschaftet, bedeutet das, dass er nicht nur einzelne Dividenden der Regelbesteuerung unterziehen kann, sondern alle Dividenden und Substanzgewinne veranlagen müsste. Selbst (geringfügige) Habenzinsen des Bankkontos sind sodann in die Steuererklärung aufzunehmen.

2.3 Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern

Grundsätzlich gelten die obigen Bestimmungen auch für die Veranlagung von Mündelgeldern. Die Kapitalertragsteuer (KESt) wird in der Regel durch die Bank oder durch die auszahlende Gesellschaft vom Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Eine Befreiung der inländischen Kreditinstitute zur Abfuhr der Kapitalertragsteuer für die Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern liegt nicht vor. Durch die KESt-Abfuhr gelten die Kapitaleinkünfte als endbesteuert.

Da üblicherweise Mündel sonst keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, könnte abhängig von der Höhe der Kapitaleinkünfte ein Regelbesteuerungsantrag durchaus sinnvoll sein, da aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs in Österreich bis zu einem Gesamteinkommen von € 11.000 der Steuersatz 0 % beträgt, für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 beträgt der Steuersatz 20 %. Wenden Sie sich im Einzelfall an Ihren Steuerberater, um eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen, insbesondere, weil bei Minderjährigen auch die Auswirkungen des Kinderabsetzbetrages zu berücksichtigen sind, auch der Bezug von Familienbeihilfe ist im Falle von Regelbesteuerungsanträgen zu beachten.

2.4 Kapitaleinkünfte mit Tarifbesteuerung

Wenn auf die inländischen Kapitaleinkünfte kein Sondersteuersatz anwendbar ist, kann keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Das bedeutet vor allem für Privatanleger, dass diese Einkünfte nicht bereits durch Banken oder andere Stellen versteuert werden, sondern selbst vom Steuerpflichtigen über die Einkommensteuererklärung veranlagt werden müssen. Ebenso müssen ausländische Kapitaleinkünfte, auf welche kein Sondersteuersatz anwendbar ist, in die Steuererklärung aufgenommen werden. In diesen Fällen kommt der progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung. Davon betroffen sind beispielsweise:

- Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter
- Zinserträge aus Privatdarlehen (z.B. zumeist auch Nachrangdarlehen an Projektgesellschaften)
- Erträge aus Forderungswertpapieren sowie Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds, die keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (Private Placement)
- steuerpflichtige Versicherungsleistungen

3 Verlustausgleich

Fragen:

- 11.) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verlustverwertung möglich?
- 12.) Wie funktioniert der automatische Verlustausgleich?
- 13.) Wofür gibt es die Verlustausgleichsoption?
- 14.) Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung?
- 15.) Können Verluste auch über die Grenze verwertet werden?

3.1 Möglichkeiten der Verlustverwertung

Sind einzelne Kapitaleinkünfte negativ, beispielsweise durch die Veräußerung von Wertpapieren, können diese Verluste nach bestimmten Vorschriften mit anderen Gewinnen gegengerechnet werden. Um möglichst einfach in den Genuss der Verlustverrechnung zu kommen, gibt es den sogenannten Verlustausgleich. Dieser wird in Form des automatischen Verlustausgleichs bereits durch Banken durchgeführt. Er kann allerdings auch durch die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung durchgeführt werden.

Bei KEST-pflichtigen Kapitaleinkünften von Privatanlegern sind die depotführenden Stellen verpflichtet, für alle Depots eines Steuerpflichtigen bei derselben Bank den Verlustausgleich automatisch durchzuführen. Im Wesentlichen erfolgt dadurch eine KEST-Gutschrift durch die Bank für Veräußerungsverluste, soweit durch Gewinnausschüttungen oder Veräußerungsgewinne KEST einbehalten wurde. Bei Gemeinschaftsdepots kann der automatische Verlustausgleich allerdings nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die unten beschriebenen Beschränkungen zur Verlustverrechnung.

In allen anderen Varianten (wenn die Verluste nicht mit Gewinnen auf Depots eines Privatanlegers bei derselben Bank verrechnet werden können) kann der Verlustausgleich über die Steuererklärung erfolgen. Dabei werden nur bestimmte Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung aufgenommen und zur Verlustverrechnung herangezogen. Für den Verlustausgleich gelten auch in diesem Fall die untenstehenden Beschränkungen. Relevant ist diese Variante insbesondere dann, wenn kein automatischer Verlustausgleich durch die Bank vorgenommen werden kann. So können beispielsweise Verluste aus einem Wertpapierdepot bei einer Bank mit Gewinnen aus einem Wertpapierdepot bei einer anderen Bank verrechnet werden. Ebenso können über die Verlustausgleichsoption Verluste aus Gemeinschaftsdepots verwertet werden. Die Besteuerung erfolgt dabei weiterhin mit einem Sondersteuersatz. Seit 1.3.2022 ist der Verlustausgleich von Kapitalerträgen aus Wertpapieren und Derivaten auch mit Einkünften aus Kryptowährungen möglich.

Alternativ zum Verlustausgleich können Verluste aus Kapitaleinkünften auch verwertet werden, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wurde oder ausländische Kapitaleinkünfte vorliegen. In beiden Fällen sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Steuererklärung aufzunehmen, wobei die Verluste in der Veranlagung verwertet werden. In beiden Fällen gelten wiederum die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen.

3.2 Beschränkung der Verlustverwertung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, innerhalb der Kategorien der Kapitaleinkünfte, eine Verlustverrechnung nach bestimmten Vorschriften vorzunehmen. Sind allerdings die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen negativ, können diese Verluste nach aktueller Rechtslage nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Für Zwecke der Verlustverrechnung werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in zwei Töpfe getrennt:

- Topf 1 beinhaltet Kapitaleinkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen (zB Einkünfte aus Aktien und GmbH-Beteiligungen, Einkünfte aus Investmentfonds, Einkünfte aus verbrieften Derivaten, ab 1.3.2022 Einkünfte aus Kryptowährungen).

- Dem Topf 2 sind Kapitaleinkünfte zuzuordnen, die dem Tarifsteuersatz unterliegen (zB Lebensversicherungen, Einkünfte aus stillen Beteiligungen, Zinsen aus privaten Darlehen, Nachrangdarlehen, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten).

Eine Verlustverrechnung zwischen den beiden Töpfen ist nicht möglich, auch wenn für die Einkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen, die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wurde. Darüber hinaus können Veräußerungsverluste (genauer: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen) und Verluste aus Derivaten nicht mit „risikolosen“ Einkünften wie Bankzinsen und Zuwendungen von Privatstiftungen verrechnet werden.

Auch weiterhin ist keine Verrechnung von Verlusten aus stillen Gesellschaften möglich - weder mit anderen Kapitaleinkünften, noch mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. Dafür können Verluste aus stillen Beteiligungen als einzige Verlustart innerhalb der Kapitaleinkünfte vorgetragen werden. In den Folgejahren sind die vorgetragenen Verluste dann mit positiven Einkünften aus derselben stillen Beteiligung verrechenbar.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden können - sei es mangels Einschränkung oder fehlender positiver Einkünfte -, dürfen diese weder mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen, noch in Folgejahre vorgetragen werden. Eine Ausnahme beim Verlustvortrag auf die Folgejahre stellen hier nur die oben erwähnten Verluste aus stillen Beteiligungen dar.

Exkurs: Im betrieblichen Bereich natürlicher Personen (z.B. Freiberufler, gewerbliche EPU) sind Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wertpapieren und Derivaten vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren, Derivaten und seit 1.3.2022 auch Kryptowährungen zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf jedoch zu 55 % mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

3.3 Verluste mit Auslandsbezug

Eine Verrechnung von inländischen Veräußerungsverlusten mit ausländischen Kapitaleinkünften ist möglich, wenn die ausländischen Kapitaleinkünfte in Österreich steuerpflichtig sind. Ist zB ein Steuerpflichtiger in Österreich ansässig, erwirtschaftet einen Verlust aus der Veräußerung eines inländischen GmbH-Anteils und erhält im selben Jahr eine Dividende aus Deutschland, so sind diese Kapitaleinkünfte miteinander verrechenbar, da beide Einkünfte in Österreich dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen. Umgekehrt ist auch ein ausländischer Verlust in Österreich verrechenbar, jedoch unter der Voraussetzung, dass es im Ausland zu keiner Verlustverwertung kommt und der Verlust nach österreichischen Steuervorschriften ermittelt wird.

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat, so werden die bis zum Wegzug angefallenen stillen Reserven auf Antrag „eingefroren“ und im Veräußerungszeitpunkt nachträglich versteuert. Zieht wiederum ein Steuerpflichtiger von einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich, werden im Falle einer späteren Veräußerung nur die anteiligen, ab dem Zuzugszeitpunkt generierten stillen Reserven besteuert.

4 Einzelne Produkte im Detail

Fragen:

- 16.) Wie werden Aktien, Anleihen und Zertifikate besteuert?
- 17.) Welche Besonderheiten gelten bei Investmentfonds?
- 18.) Wie werden Versicherungen einkommensteuerlich behandelt?
- 19.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit (fondsgebundene) Lebensversicherungen nicht der Einkommensteuer unterliegen?
- 20.) Zählen Tilgungsträger zum einkommensteuerpflichtigen Kapitalvermögen?
- 21.) Was gilt bei Gold, Silber und anderen Edelmetallen?
- 22.) Was gilt bei Kryptowährungen?

4.1 Aktien und andere Beteiligungen an Körperschaften

Aktien verkörpern die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft und umfassen insbesondere das Recht auf Auszahlung einer Dividende. Ähnlich können auch andere Eigenkapitalinstrumente wie beispielsweise GmbH-Anteile oder auch Substanzgenussrechte beschrieben werden. Für diese anderen Beteiligungsformen an Körperschaften gelten grundsätzlich auch die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen.

Dividenden aus Aktien zählen zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital und sind KESt-pflichtig und endbesteuert. Realisierte Wertsteigerungen (=Veräußerungsgewinne) von nach dem 31.12.2010 erworbenen Aktien sind KESt-pflichtig. Die KESt auf Dividenden und Wertsteigerungen beträgt 27,5 %. Vor dem 1.1.2011 erworbene Aktien (mit einer Beteiligungsquote unter 1 %) stellen hinsichtlich der Veräußerung steuerfreien Altbestand dar.

4.2 Anleihen

Anleihen werden auch als Schuldverschreibungen oder Obligationen bezeichnet. Es handelt sich um eine besondere Form der Kapitalbeschaffung, die einerseits einen Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages am Ende der Laufzeit und andererseits eine Verzinsung (Rente) während der Laufzeit verbrieft. In der Regel wird eine Anleihe in mehrere Teilschuldverschreibungen gestückelt, meist wird darüber nur eine Sammelurkunde, und nicht mehrere Wertpapiere, ausgestellt.

Laufende Erträge aus Anleihen (Zinskupons) zählen zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital. Gewinne aus dem Verkauf von Anleihen werden nur dann mit 27,5 % KESt besteuert, wenn die Anleihen nach dem 30.9.2011 erworben wurden. Veräußerungsgewinne aus Anleihen, die vor dem 1.10.2011 erworben wurden, sind steuerfrei.

4.3 Zertifikate

Zertifikate sind zumeist Inhaberschuldverschreibungen von Banken. Es handelt sich um Urkunden, mit denen sich der Aussteller (Emittent) dem Inhaber (Anleger) gegenüber zur Rückzahlung einer geliehenen Summe an Geld und einer Verzinsung oder sonstige Leistung verpflichtet. Eine Besonderheit von Zertifikaten liegt darin, dass der Kurs des Wertpapiers vom Wert eines anderen Vermögensgegenstandes bestimmt wird. Dieser andere Vermögensgegenstand, der sogenannte Basiswert oder das Underlying, kann zB ein Rohstoff oder anderes Wertpapier sein.

Depotfähige Zertifikate zählen zu den sonstigen derivativen Finanzinstrumenten und unterliegen der Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 27,5 %. Vor dem 1.10.2011 angeschaffte Zertifikate stellen steuerlichen Altbestand dar. Steuerfrei sind diese Zertifikate allerdings nur, sofern es sich nicht um Forderungswertpapiere nach alter Rechtslage handelt.

4.4 Investmentfonds

Grundsätzlich stellt die Besteuerung von Investmentfonds ein komplexes Thema dar, da die Erträge des Investmentfonds beim Anleger besteuert werden und es innerhalb des Investmentfonds vereinfachte Sondervorschriften gibt. Je nach Anlegertyp können sich daher unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Aus steuerlicher Sicht wird bei Investmentfonds darüber hinaus zwischen Meldefonds und Nichtmeldefonds unterschieden. Bei Meldefonds stellen anteilige ordentliche und außerordentliche Erträge innerhalb des Investmentfonds (insbesondere Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne oder -verluste) letztendlich Einkünfte aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers dar. Diese Investmentfonds sind in Österreich einkommensteuerrechtlich als transparent anzusehen. Daraus folgt, dass der Investmentfonds selbst kein Steuersubjekt ist, sondern der Anteilsinhaber als steuerpflichtig angesehen wird. Durch die Zwischenschaltung eines Investmentfonds soll im Prinzip keine höhere oder niedrigere steuerliche Belastung gegenüber einer Direktanlage eintreten.

Es unterliegen alle vom Fonds während eines Fondsgeschäftsjahres erwirtschafteten, steuerpflichtigen Erträge auf Ebene des Anlegers der jährlichen Besteuerung, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet oder wieder veranlagt werden. Ausschüttungen des Fonds an den Anleger sind im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Bei thesaurierten Erträgen wird fingiert, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilsinhabern zufließen, weshalb die thesaurierten Erträge als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet werden. Die thesaurierten Erträge unterliegen daher einmal jährlich der Besteuerung.

Thesaurierende Fonds weisen zwei Besonderheiten auf: Einerseits sind thesaurierte (ausschüttungsgleiche) Substanzgewinne im Privatvermögen nur zu 60 % zu besteuern. Andererseits müssen die steuerlichen Anschaffungskosten um ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert werden, um eine Doppelbesteuerung beim Verkauf des Anteilscheines zu vermeiden.

Im Falle des Privatanlegers können die Besteuerungsfolgen seit dem StRefG 2015/16 besonders vereinfacht dargestellt werden:

Alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus Kapitalvermögen werden seit 1.1.2016 mit 27,5 % KESt endbesteuert. Die Anteilscheinveräußerung wird beim Privatanleger ebenso mit 27,5 % KESt endbesteuert. Vor dem 1.1.2011 erworbene Investmentfondsanteile stellen hinsichtlich der Veräußerung steuerfreien Altbestand dar.

Die steuerpflichtigen Fondserträge werden durch KESt-Abzug besteuert, wenn sich die auszahlende Stelle im Inland befindet. Befindet sich die auszahlende Stelle im Ausland, so sind die Fondserträge zu veranlagen (Steuererklärung) und mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu versteuern.

Fonds, die nicht als Meldefonds registriert sind, werden als „schwarze Fonds“ bezeichnet. Bei Nichtmeldefonds ist die Zusammensetzung der Erträge des Investmentfonds nicht bekannt. Aus diesem Grund erfolgt hier eine pauschale Besteuerung der Ausschüttung sowie der ausschüttungsgleichen Erträge.

Basis dieser Pauschalbesteuerung ist jeweils der höhere der folgenden Werte:

- 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anteilswert zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres oder
- 10% des letzten Anteilswertes im Kalenderjahr.

Die inländische depotführende Bank ist verpflichtet, 27,5% KESt auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres einzubehalten.

Hält ein in Österreich ansässiger Anleger einen schwarzen Fonds, so besteht die Möglichkeit der depotführenden Bank, einen Selbstnachweis über die steuerpflichtigen Fondserträge vorzulegen.

4.5 Lebensversicherungen

Kapitalversicherungen inklusive fondsgebundener Lebensversicherungen und Rentenversicherungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital steuerpflichtig sein. In solchen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung steuerpflichtig (progressiver Einkommensteuertarif). Sind beide der folgenden Kriterien erfüllt, liegt eine steuerpflichtige Lebensversicherung vor:

- Es liegen keine regelmäßigen, im Wesentlichen gleichbleibenden Prämienzahlungen vor und
- Die Höchstlaufzeit der Versicherung beträgt weniger als zehn (sofern der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr überschritten hat) oder 15 Jahre.

Ist ein Kriterium nicht erfüllt, sind die Erträge steuerfrei. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch Einmalerlagsversicherungen nicht besteuert werden, wenn die Höchstlaufzeit mindestens zehn oder 15 Jahre beträgt. Bei kürzeren Laufzeiten ist für die Steuerfreiheit darauf zu achten, dass gleichmäßige Prämienzahlungen vorliegen. Besondere Vorsicht ist bei ausländischen Versicherungsprodukten, insbesondere bei Produkten aus dem Private-Insuring-Bereich, geboten. Diese sind einer gesonderten steuerlichen Beurteilung zu unterziehen, woraus sich auch andere steuerliche Folgen ergeben können.

Darüber hinaus können Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen als sonstige Einkünfte steuerpflichtig sein, sobald die ausgezahlten Renten den zur Auszahlung verfügbaren Betrag am Beginn der Rentenauszahlung (Rentenbarwert) übersteigen. Diese Einkünfte unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif und sind in der Einkommensteuererklärung zu veranlagern.

4.6 Tilgungsträger

Als Tilgungsträger bezeichnet man alle Formen von Kapitalanlagen, die zur Tilgung eines endfälligen Kredites angespart werden. Das können Versicherungsprodukte wie Er- und Ablebensversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen sein, aber auch Investmentfonds oder Wertpapiere wie Aktien oder Zertifikate. Ziel ist es, mehr Zinsen durch den Tilgungsträger zu erhalten als beim Kredit zu bezahlen sind.

Grundsätzlich sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Tilgungsträgern, die nach dem 1.11.2010 abgeschlossen werden, als Wertsteigerungen steuerpflichtig. Versicherungsprodukte waren schon bisher und bleiben auch in Zukunft unter den zuvor genannten Voraussetzungen steuerfrei.

Für bereits bestehende Tilgungspläne gibt es unter den folgenden Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne:

- a) Erstellung eines Tilgungsplans: Damit ist ein Ansparplan gemeint, der gemeinsam mit dem Kreditinstitut erstellt und auf den Kredit abgestimmt ist.
- b) Abschluss vor dem 1.11.2010: Der Tilgungsplan muss vor diesem Datum abgeschlossen worden sein.

- c) Mittelverwendung - Anschaffung, Errichtung und Sanierung für Wohnraum: Der Zweck des Kredites, für den der Tilgungsträger angespart wird, muss im Erwerb eines Eigenheims, in Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung liegen.
- d) Die Höhe der Darlehensvaluta darf Euro 200.000 nicht übersteigen.
- e) Befreiung auf Antrag: Es erfolgt keine automatische KESt-Befreiung. Ein Antrag muss vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Tilgungsträger für einen Kreditvertrag unterliegen keiner Besteuerung, wenn der Tilgungsplan für den Tilgungsträger vor dem 1.11.2010 erstellt wurde, die Aufnahme des Kredites zur Wohnraumbeschaffung dient, das Darlehen 200.000 nicht übersteigt und ein Antrag auf Steuerbefreiung gestellt wird. Für Tilgungsträger, die die Darlehenssumme von Euro 200.000 übersteigen, gilt die Steuerbefreiung anteilig.

4.7 Gold und Edelmetalle

Im Privatvermögen sind bei Edelmetallen nur Spekulationsgewinne (=Veräußerungsgewinne, bei denen zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr verstrichen ist) steuerpflichtig, realisierte Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind weiterhin von der Einkommensteuer befreit. Im Betriebsvermögen sind derartige Wertsteigerungen steuerpflichtig, und zwar unabhängig von der Behaltdauer.

Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres saldiert werden, aber nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden und auch nicht mit Spekulationsgewinnen aus Vor- oder Folgejahren verrechnet werden. Betragen alle Spekulationseinkünfte eines Jahres insgesamt maximal 440 €, bleiben diese steuerfrei.

4.8 Kryptowährungen

Bislang bestanden keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Es handelte sich dabei um Spekulationseinkünfte, die bei Veräußerung oder Tausch innerhalb eines Jahres mit dem normalen Steuertarif von bis zu 55 % zu versteuern waren, außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist hingegen steuerfrei blieben, vergleichbar mit dem Kauf und Verkauf von Edelmetallen im Privatvermögen (4.7).

Seit dem 1. März 2022 werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Die Einkünfte aus Kryptowährungen umfassen folgende Tatbestände:

- laufende Einkünfte aus Kryptowährungen („Früchte“) und
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.

Derivate, die sich auf Kryptowährungen beziehen, sind schon aufgrund der geltenden Rechtslage von § 27 Abs. 4 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen miterfasst.

Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen ab 1. März 2022 dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Der Verlustausgleich für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird erweitert. Entsprechend den bisherigen gesetzlichen Regelungen ist bei Anwendung eines besonderen Steuersatzes auch bei Einkünften aus Kryptowährungen eine Verlustverrechnung mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünften, ausgenommen mit Spargbuchzinsen und Stiftungszuwendungen, im Privatvermögen möglich.

In § 27b Einkommensteuergesetz werden die Einkünfte aus Kryptowährungen definiert und näher geregelt. Nunmehr zählen zu den Einkünften aus Kryptowährungen sowohl laufende Einkünfte (Abs. 2) als auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Abs. 3).

Unter den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen sind folgende Tatbestände zu verstehen:

- Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (Z 1) und
- der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (Z 2).

Als laufende Einkünfte sollen insbesondere Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen zur Steuerpflicht führen. Dieses Entgelt kann sowohl in Kryptowährungen als auch in anderen Leistungen (insb. Fiatgeld = Echtgeld) erfolgen. Dabei ist entscheidend, dass ein Zuordnungswechsel hinsichtlich der Kryptowährung stattfindet. Die Kryptowährung muss somit vom Steuerpflichtigen an einen anderen Marktteilnehmer (private Personen, auf Handel mit Kryptowährung spezialisierte Unternehmen oder ein Netzwerk) überlassen werden und der Steuerpflichtige muss für diese Überlassung ein Entgelt erhalten. Dabei kann es sich einerseits um eine zinsähnliche Gegenleistung handeln („Lending“), andererseits sollen etwa auch Entgelte aus Vorgängen unter die Bestimmung zu subsumieren sein, bei denen die Kryptowährungen vom Steuerpflichtigen an einen Dritten überlassen werden und der Dritte die Kryptowährungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Erzielung laufender Einkünfte aus Kryptowährungen nutzt (bspw. zum „Staking“) und im Gegenzug an den Steuerpflichtigen eine Vergütung ausbezahlt.

Werden Kryptowährungen hingegen entweder direkt durch den Steuerpflichtigen zur Transaktionsverarbeitung eingesetzt (gestaked) oder erfolgt dies durch einen Betreiber von Handelsplattformen im Namen und auf Rechnung des Steuerpflichtigen („Exchange/Plattform-Staking“), fallen die dabei erhaltenen Kryptowährungen unter die Ausnahmebestimmung von Abs. 2 letzter Satz und lösen erst dann eine Steuerpflicht aus, wenn die erworbenen Kryptoanteile in FIAT-Währung getauscht werden oder damit Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden. Das bedeutet, die aus Staking erhaltenen Anteile haben Anschaffungskosten von Null, weshalb der gesamte Veräußerungserlös steuerpflichtig wird, sobald diese Anteile veräußert werden.

Vom zweiten Tatbestand (Z 2) sollen besonders jene Einkünfte erfasst werden, die für die Blockerstellung („Mining“) erzielt werden, wobei dies sowohl für im Laufe dieses Prozesses originär erstellte Kryptowährungen als auch für sonstige Transaktionsgebühren gelten soll, die vom Netzwerk gewährt werden. Ebenso soll es für die Anwendbarkeit von Z 2 grundsätzlich unerheblich sein, welche konkrete Technologie bzw. welcher Konsensalgorithmus für diese Vorgänge genutzt wird. Auch eine Leistungserbringung im Rahmen eines sogenannten „Miningpools“ soll eine Leistung zur Transaktionsverarbeitung darstellen. Dabei sollen diese Tätigkeiten immer zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, solange die Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen als Vermögensverwaltung betrachtet werden kann.

Für die Einstufung als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb muss nach der Verkehrsauffassung die Tätigkeit nach Art und Umfang über die reine Vermögensverwaltung hinausgehen.

Explizit ausgenommen aus dem Besteuerungstatbestand des Abs. 2 ist jedoch der Erwerb von Kryptowährungen,

- bei denen die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht oder
- wenn Kryptowährungen ohne (im Rahmen sogenannter Airdrops) oder nur gegen eine unwesentliche (wie z. B. das Teilen von Beiträgen in sozialen Netzwerken) Gegenleistung übertragen wurden oder
- wenn Kryptowährungen dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zugehen. Damit sollen der Erwerb neuer Kryptowährungseinheiten durch „Staking“, „Airdrops“, „Bounties“ oder „Hardforks“ umfasst sein.

Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber Anschaffungskosten von Null vor, somit werden diese Erwerbsvorgänge erst im Zeitpunkt der späteren Realisierung in voller Höhe steuerlich als Einkünfte erfasst.

In Abs. 3 werden die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen näher geregelt. Dazu zählen sowohl die Einkünfte aus der Veräußerung gegen Euro sowie die Einkünfte aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, wobei auch ein Verkauf gegen gesetzlich anerkannte Fremdwährungen einen solchen steuerpflichtigen Tauschvorgang auslöst. Als Veräußerungspreis der hingegebenen Kryptowährung gilt der gemeine Wert der hingegebenen Kryptowährung im Tauschzeitpunkt.

Der Tausch von Kryptowährungen in andere Kryptowährungen ist hingegen kein Realisierungsvorgang mehr (bisher Tausch Krypto gegen Krypto innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig). In Hinblick darauf, dass ein Tausch von einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung keinen steuerpflichtigen Tatbestand erfüllen soll, werden in einem solchen Fall die Anschaffungskosten der eingetauschten Kryptowährung auf die erhaltene Kryptowährung übertragen.

Der Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, die keine Kryptowährungen sind, führt hingegen zu realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen. Praktisch fällt darunter die Begleichung von Rechnungen in Kryptowährungen, ohne vorherigen separaten Tausch gegen Fiatwährung.

Einkünfte aus Kryptowährungen werden in einem weiteren Schritt ab 2024 auch der Kapitalertragsteuerabzugspflicht unterliegen. Gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 EStG liegen inländische Einkünfte aus Kryptowährungen dann vor, wenn

- bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen ein inländischer Schuldner oder ein inländischer Dienstleister vorliegt, der die Kryptowährungen oder sonstigen Entgelte gutschreibt und
- bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen ein inländischer Dienstleister vorliegt, der die Realisierung abwickelt.

Dabei muss die KESt allerdings nur dann abgezogen werden, wenn der Abzugsverpflichtete über die notwendigen Informationen bzw. Daten und über Zugriff auf die Erträge verfügt, somit wenn der inländische Dienstleister die Realisierung auch selbst „abgewickelt“ hat, d.h. in das Realisierungsgeschäft eingebunden ist.

Die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist erst für Kapitalerträge vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen. Den Abzugsverpflichteten steht es jedoch frei, für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallende Kapitalerträge freiwillig eine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen tritt mit 1. März 2022 in Kraft und ist erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden; dabei gelten - entsprechend der bisherigen Rechtslage - auch Tauschvorgänge von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung bis zum 28. Februar 2021 als Anschaffungen. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime. Werden Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft wurden („Altvermögen“), nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zur Erzielung laufender Einkünfte aus Kryptowährungen oder zum Erwerb von Kryptowährungen im Rahmen von Staking, einem Airdrop oder Bounty bzw. einem Hardfork verwendet, sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung für den Erwerbsvorgang bereits die neuen Bestimmungen anzuwenden sein.

Werden Kryptowährungen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. März 2022 steuerpflichtig realisiert (insbesondere durch Veräußerung oder Tausch), können die daraus resultierenden positiven oder negativen Einkünfte auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden. Dadurch soll einerseits der Sondersteuersatz bereits zur Anwendung gelangen können und andererseits eine Verrechnung im Rahmen des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ermöglicht werden, die im Kalenderjahr 2022 erzielt werden.

Exkurs: Die Möglichkeit eines freiwilligen Steuerabzuges und der damit verbundenen Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes nach § 27a sowie einer im Privatvermögen eintretenden Endbesteuerungswirkung (§ 97 Abs. 1) wird auch bei unverbrieften Derivaten in jenen Fällen geschaffen, in denen sich Wertpapierfirmen in Hinblick auf den Einbehalt und die Abfuhr einer der Kapitalertragsteuer entsprechenden Steuer eines konzessionierten Zahlungsdienstleisters, eines E-Geldinstitutes oder Kreditinstitutes bedienen.

Autoren:

*Mag. Cornelius Necas, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Thomas Raschhofer LL.M. (WU), Steuerberater
Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH*

Ansprechperson:

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.